

## § 5 ZupfMstrV — Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

Zupfinstrumentenmachermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:

- a) Verschnittberechnungen,
- b) Messuren,
- c) Flächen-, Längen-, Gewichts-, Volumen- und Körperberechnungen;

2. Fachtechnologie:

- a) Herstellung, Instandhaltung und Restaurierung von Zupfinstrumenten,
- b) berufsbezogene Physik, insbesondere Akustik und Statik,
- c) Arten und Eigenschaften von Saiten,
- d) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;

3. Werkstoffkunde: Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung und Entsorgung der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe;

4. Stilkunde, Musik- und Musikinstrumentengeschichte, Musiktheorie:

- a) Stilkunde,
- b) Musik- und Musikinstrumentengeschichte, insbesondere der Zupfinstrumente,
- c) Musiktheorie;

5. Kalkulation: Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als acht Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 2.

Zitiervorschlag: § 5 ZupfMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZupfMstrV/5>